Anlage 2 zu Vorlage 05-17 472/2021
hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 11.10.2021

Aktenzeichen:
53.01.44-357/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.09.2021, Az: FB 5-Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

4.1 Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

4.2 Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen im Hinblick § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (land-use planning - Überwachung der Ansiedlung) unter Zugrundelegung der in der Begründung und in der Planurkunde aufgeführten Hinweise über die Nachweiserfordernisse zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Betriebsbereichen (gutachterliche Einzelfallprüfung) **keine Bedenken**.

4.3 Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhanden textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu führen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen.

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
  Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
  Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
  Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
  Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
  Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
30. September 2021 | Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu Emmerich am Rhein
-Stellungnahme 213378-

Sehr geehrte Damen und Herren,

4.4

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213183 vom 4. Mai 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.09.30
09:36:16 +02'00'

i.A.
Oliver Willen

Ralf Springsguth

Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.09.30
09:28:20 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth

Anale(n): keine

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

GemeinsamUnternehmen

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.09.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro @niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 12.10.2021

Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.09.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 – z. Hd. Frau Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822 / 9256-0
Telefax: 02822 / 9256-49
Internet: www.twe-emmerich.de

Es schreibt Ihnen: Karl-W. Krebbing
Zimmer: 17
Durchwahl: 16
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 07.10.2021

Bebauungsplanverfahren N 8/3 – Budberger Straße neu;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schreiter,

Ihr Schreiben vom 02.09.2021 liegt mir zur Beantwortung vor.

Es wird mitgeteilt, dass unsererseits keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen.

Freundliche Grüße

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

i. A. Krebbing

Karl-W. Krebbing
Technischer Leiter

Die Landrätin

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 Stadtentwicklung
Frau Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: ..... (Bitte stets angeben) ⇒
Eing.: 19. Okt. 2021
Fb.: ..... 5 .....
Anl. ..... € .....

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00123-2021-
Datum: 13.10.2021

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bericht vom 02.09.2021; Az.: FB 5 - Schr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

4.5 Der Protokollbogen C zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigefügt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die Planung werden Bedenken erhoben, da die Belange von Natur und Landschaft nicht berücksichtigt werden.

4.6 Der Ursprungsplan sieht im überplanten Bereich eine Abwasseranlage in Form eines bepflanzten und extensiv gepflegten Bodenkörpers vor, die aufgrund der naturnahen Gestaltung mit 3 ökologischen Wertpunkten bei einer Fläche von ca. 5.500m² einen erheblichen Anteil des ökologischen Ausgleichs in der Eingriffsbewertung übernommen hat.
Durch die nach der frühzeitigen Beteiligung geänderte Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird eine in Wert gesetzte Kompensation in Höhe von etwa 16.500 Werteinheiten ausgehebelt.
Die nunmehr geplante Versiegelung um 80% sowie der Wegfall der Gehölzeingrünung zur westlich angrenzenden Gewerbefläche gemäß der alten Darstellung (vgl. Anlage ‚Darstellung Bebauungsplan') verursachen ein beträchtliches ökologisches Defizit gegenüber der Ursprungsplanung. Der Aussage im Begründungstext Kap. 2.2, dass der Eingriff keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet, wird daher nicht gefolgt.

Bei einer angemessenen Berücksichtigung des entstandenen ökologischen Defizits können die Bedenken aufgehoben werden.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

4.7 Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass an den betrachteten Immissionsorten die für Gewerbegebiete heranzuziehenden Orientierungswerte tagsüber um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 12 dB überschritten werden.

An den zu den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Im Rahmen der Planung von neuen Betrieben sind Grundrisse so zu gestalten, dass an den maßgeblich betroffenen Fassaden keine schutzbedürftigen Nutzungen wie Büros, Sitzungsräume etc. errichtet werden. Es sollten dort entsprechend nicht schutzbedürftige Räume wie Treppenhäuser, Flure, WC etc. errichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baumen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein, FB 5 Stadtentwicklung	
AZ.: 6.1/6.3-610-00123-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 9, Flurstück 218)
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2021	bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 01.10.2021	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ja ☐nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ja ☐nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ja ☐nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Nur wenn Frage 3. „nein“:
(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ja ☐nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Hinweis:
Die Verletzungs- und Tötungsverbotes des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.

Unterschrift: i.A. Meyer
Meyer

WG: Stellungnahme UNB zum BPlan Emmerich N 8/3

stephan.bonnen An: Jaqueline.Schreiter 04.11.2021 09:39
Kopie: Jens.Bartel, Jutta.Wurbs-Hiller, birgit.gall

Sehr geehrte Frau Schreiter,

ich darf Sie freundlich bitten, die unten beigefügte Stellungnahme als offizielle Ergänzung meiner Stellungnahme vom 13.10.2021 zu betrachten. Eine gesonderte Neufassung der genannten Gesamtstellungnahme erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Bonnen

Kreis Kleve
Fachbereich 6 - Technik
Abt. 6.1. Bauen und Umwelt
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821/85-439
----- Weitergeleitet von Stephan Bonnen/Kreis Kleve am 04.11.2021 09:29 -----

Von: Jutta Wurbs-Hiller/Kreis Kleve
An: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de, daude@niemann-steege.de
Kopie: Stephan Bonnen/Kreis Kleve@Kreis Kleve
Datum: 29.10.2021 09:14
Betreff: Stellungnahme UNB zum BPlan Emmerich N 8/3

Sehr geehrte Frau Schreiter, sehr geehrte Frau Daude,

4.6

ich möchte hiermit der Bitte von Frau Daude nachkommen, meine Stellungnahme vom 13.10.2021 noch einmal kritisch zu betrachten und schlussendlich auch zu korrigieren.

Ich hatte mich aus folgenden Gründen entschlossen, die Belange von Natur und Landschaft in der vorliegenden Form zu thematisieren:

Die Stadt Emmerich hatte sich im Vorfeld des Verfahrens erkundigt, wie der Eingriff auf das Regenrückhaltebecken zu bilanzieren sei; diese Frage wurde durch das Planungsbüro Baumann, dass den Ursprungsplan bearbeitet hatte, an mich weitergegeben.
Die eher seltene Vorgehensweise, das Verfahren zweistufig durchzuführen, wurde im Begründungstext (Kap. 2.2, Stand 15. März 2021) erläutert. Ich habe dies dahingehend interpretiert, dass ich die Möglichkeit erhalte, auf diesen m.E. kritischen Sachverhalt hinzuweisen, nämlich dass ein nicht unerheblicher Teil in der Kompensationsberechnung durch die nun geplante Versiegelung entfallen würde.
Auch wenn -dem Verfahren nach- dieser Wegfall rechtens ist, wollte ich mit meiner Sichtweise zumindest einen Appell an die ökologische Verantwortung richten.
Da nach meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung keine kritische Reaktion seitens der Stadt Emmerich dazu kam, sah ich mich in meiner Beurteilung auch ein Stück weit bestätigt und habe sie in meiner zweiten Stellungnahme -nunmehr zur Offenlage- bekräftigt.

Bei erneuter Durchsicht der Planungsunterlagen und meiner beiden Stellungnahmen muss ich nun folgenden Fehler meinerseits einräumen:

Meine Äußerung in der zweiten Stellungnahme, das § 13a-Verfahren wäre nicht thematisiert worden, ist schlichtweg falsch. Dem Thema wurde das gesamte o.g. Kapitel gewidmet.
Meine Forderung nach einer Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung ist demnach hinfällig.

Leider gibt es für mich als Untere Naturschutzbehörde tatsächlich keine rechtliche Möglichkeit, diesen Ausgleich einzufordern. Ich habe jedoch auf den ökologischen Verlust hinweisen wollen, den das vereinfachte und beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) oftmals mit sich bringt, denn häufig werden nicht rein bebaute, versiegelte oder sonstwie ökologisch minderwertige Flächen damit überplant. Vielmehr fallen unversiegelte, teilweise recht gut strukturierte oder auch aus ökologischer Sicht wertvolle Brach- oder sonstige Freiflächen darunter und eine Kompensation wird "eingespart". Da die Themen Klima und Insektenschutz einen neuen Schwerpunkt bilden, entwickelt sich bei den Kommunen -trotz § 13a und b- vielleicht wieder eine andere Sichtweise.

Ich hoffe, dass meine Richtigstellung dem weiteren Verfahrensablauf dienlich ist.
Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jutta Wurbs-Hiller

Kreis
_ Kleve _____ Die Landrätin _____
... mehr als niederrhein

Jutta Wurbs-Hiller
Kreisverwaltung Kleve
Fachbereich 6.1 - Untere Naturschutzbehörde
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Tel.: 02821-85-428
Fax.: 02821-85-700
E-Mail: jutta.wurbs-hiller@kreis-kleve.de